



**Richtlinie zur Nutzung
vereinseigener Fahrzeuge
des
Sportverein Planegg-Krailling e.V.
von 1926**

Vorwort

Jeder Fahrzeugführer ist für seine Fahrt selbst verantwortlich. Folgende Regeln hat der Fahrzeugführer unbedingt zu beachten. Über die Berechtigung ein vereinseigenes Fahrzeug zu führen entscheidet der Liegenschaftsvorstand, in Zweifelsfällen die Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Die letzte Instanz ist der Präsident.

Fahrzeugführer müssen die für das Fahrzeug vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen. Liegt ein aktueller Fahrerlaubnisentzug oder ein Fahrverbot gegen den Fahrer vor, darf er kein vereinseigenes Fahrzeug benutzen.

Die Fahrzeugführer und Nutzer sind zum sorgsamem und schonenden Umgang mit den Fahrzeugen angehalten.

1. Alkohol und andere berauschende Mittel

Die Nutzung vereinseigener Fahrzeuge ist unter Einfluß von Alkohol und anderer berauschender Mittel untersagt. Bezüglich Alkohol gilt die 0,00 Promillegrenze. Ein Verstoß gegen Punkt 1 hat den unmittelbaren Ausschluss als Mitglied zur Folge (siehe § 7 Abs. 5b der Satzung; unehrenhaftes Verhalten; Ansehen des Vereins geschädigt). Für Angestellte hat dies die fristlose Kündigung zur Folge.

2. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Bei Nutzung der Fahrzeuge sind die gültigen Verkehrsvorschriften unbedingt zu beachten und einzuhalten. Das Fahrzeug ist vor und nach der Fahrt auf Schäden und Verkehrssicherheit zu prüfen. Buß- oder Verwarnungsgelder sind durch den Verursacher (Fahrzeugführer) selbst zu bezahlen. Der Verein haftet für diese nicht.

3. Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist vor jeder Fahrt zu prüfen. Jede Fahrt, also auch ein Zwischenziel, ist einzeln einzutragen. Nur so erfüllen wir die steuerrechtlichen Kriterien.

Siehe Anlage 1 Nr. 1.

4. Pflege und Sauberkeit

Das Fahrzeug ist vor und nach jeder Fahrt auf Sauberkeit zu überprüfen. Nach der Fahrt ist das Fahrzeug innen zu reinigen ("besenrein").

5. Probleme und Schäden

Probleme und Schäden (fremd- oder selbstverschuldet) sind umgehend dem Liegenschaftsvorstand zu melden und im Mängelbuch einzutragen.

6. Betankung

Bei der Betankung des Fahrzeugs ist die Literzahl, Kraftstoffart, der bezahlte Betrag und die Tankstelle im Fahrtenbuch einzutragen.

Die Betankung darf nur mit der vorgesehenen Tankkarte erfolgen. Die Quittung muss im Original dem Liegenschaftsvorstand übergeben werden. In dessen Abwesenheit der Geschäftsstelle.

Planegg, den 9. März 2018

Gez.

Gez.

Bernd Läßiger, Dr.

Präsident

Florian Häringer

Vizepräsident

Die Richtlinie zur Nutzung vereinseigener Fahrzeuge wurde am 9. März 2018 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Herausgegeben:

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg

Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17

info@svplanegg.de - www.svplanegg.de

Verfasser:

Florian Häringer

Anlage 1

Nr. 1

Beispiel Fahrtenbucheinträge

FALSCH

Datum	Fahrzeit	Strecke	Fahrtzweck Fahrer Tankung	Kilometerstand		
				Beginn	Ende	Distanz
02.02.18	9:00 – 17:00	Planegg – Germering – Planegg – München – Planegg	Max Mustermann, Besorgungen usw.	10.105	10.161	56

RICHTIG

Datum	Fahrzeit	Strecke	Fahrtzweck Fahrer Tankung	Kilometerstand		
				Beginn	Ende	Distanz
02.02.18	9:00 – 11:00	Planegg – Germering	Max Mustermann OBI	10.105	10.113	8
02.02.18	11:00 – 13:00	Germering – Planegg	Max Mustermann Tankstelle AGIP, 21 Liter, Diesel, 25,20 €	10.113	10.122	9
02.02.18	13:00 – 15:00	Planegg– München	Max Mustermann BLSV	10.122	10.142	20
02.02.18	15:00 – 17:00	München – Planegg	Max Mustermann Heimfahrt	10.142	10.161	19